Zeitschrift: Oltner Neujahrsblätter

Herausgeber: Akademia Olten

Band: 82 (2024)

Artikel: Josef Munzinger, Geburtshelfer der modernen Schweiz : 175 Jahre

Bundesverfassung

Autor: Hofer, Marc

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1049568

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Josef Munzinger, Geburtshelfer der modernen Schweiz

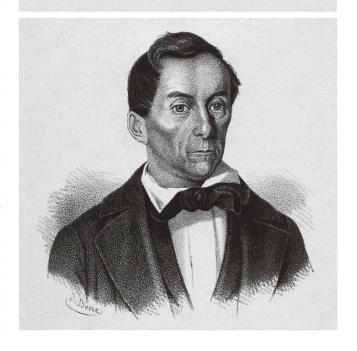
175 Jahre Bundesverfassung

Marc Hofer

Wir schreiben das Jahr 1848. Europa befindet sich in Aufruhr. Zuerst bricht die Revolution in Frankreich aus, der Bürgerkönig Louis Philippe wird am 24. Februar zur Abdankung gezwungen. An seine Stelle tritt eine provisorische Regierung, die ein breites politisches Spektrum von gemässigten Liberalen bis zu Sozialisten umfasst. Die französische Februarrevolution wird zum Fanal für die Völker Europas, sich gegen ihre monarchischen Regierungen zu erheben. In ganz Deutschland gibt es Volksversammlungen, und auf dem Land herrscht Aufruhr. Im März strömt das Volk von Wien in den Strassen zusammen, in Berlin fordern die Barrikadenkämpfe vom 18. und 19. März viele Opfer. In Italien wird zum Kampf für die Vereinigung der Nation und gegen Österreich aufgerufen. Die Vertreter der alten Ordnung geraten im Völkerfrühling 1848 in ganz Kontinentaleuropa in die Defensive.¹

Nur in der Schweiz verläuft die Entwicklung ruhig. Dennoch geschieht in dieser Zeit Entscheidendes: Vom 17. Februar bis am 8. April tagt im Rathaus des Äusseren Standes in Bern die von der Tagsatzung eingesetzte Kommission für die Revision des Bundesvertrages von 1815. Und dieser Kommission gelingt das Unglaubliche: innert nur 52 Tagen erarbeitet sie die erste Bundesverfassung der Schweiz. Dass die Verfassungsväter – Frauen sind ausdrücklich nicht mitgemeint - damals dennoch einiges richtig machten, zeigt sich daran, dass die verfassungsmässige Ordnung der Schweiz bis heute in ihren Grundzügen nicht angetastet wurde. Dass zu einer Zeit, da in anderen europäischen Ländern Aufruhr herrschte und Könige gestürzt wurden, in der Schweiz eine Kommission in Ruhe eine neue Verfassung ausarbeiten konnte, lag an einer auch gewalttätigen Vorgeschichte. Das Land war tief gespalten zwischen fortschrittlichen Liberalen und Konservativen. Die konservativ regierten Kantone hatten sich in einem eigenen Sonderbund zusammengeschlossen. Die Radikalen organisierten Freischarenzüge und drangen mit bewaffneten Kräften zweimal vergeblich in den Kanton Luzern ein, um die dortige konservative Regierung zu stürzen. 1846 hatten die fortschrittlich-liberal regierten Kantone erstmals in der eidgenössischen Tagsatzung eine Mehrheit. Sie beschlossen umgehend, der Sonderbund der konservativen Kantone sei aufzulösen. Den Truppen unter dem Oberbefehl von General Guillaume-Henri Dufour gelang es, innert nur 25 Tagen die Sonderbundskantone zu besiegen und deren konservative Regierungen abzusetzen oder in die Flucht zu schlagen. Nach dem am 29. November 1847 siegreich beendeten Krieg nahm die von der Tagsatzung

Josef Munzinger wurde am 11. November 1791 als Sohn von Konrad und Elisabeth Munzinger in Olten geboren. Er war einer der Anführer des Oltner Aufstands von 1814 gegen das Solothurner Patriziat. In der Folge wurde er inhaftiert und nach seiner Flucht nach Italien zu einer Landesverweisung verurteilt, die aber bald wieder aufgehoben wurde. 1817 wurde er Stadtschreiber der Stadt Olten. An der Volksversammlung vom 22. Dezember 1830 in Balsthal hielt er eine viel beachtete Rede und forderte die bedingungslose Volkssouveränität. Im folgenden Jahr wurde er in den Kantonsrat und anschliessend in den Regierungsrat gewählt, dem er bis zu seiner Wahl in den Bundesrat angehörte. Als 1841 eine ländlich-konservative Oppositionsbewegung entstand, bekämpfte er diese mit militärischen und polizeilichen Mitteln und festigte so seine Vormachtstellung in der Regierung. Er vertrat den Kanton Solothurn in der eidgenössischen Tagsatzung und in der Revisionskommission. Am 16. November 1848 wurde er in den Bundesrat gewählt. In diesem Amt war er verantwortlich für die Ordnung der Finanzen des jungen Bundesstaates. Er führte den Franken als neue Landeswährung ein. 1851 wurde er mit der zweithöchsten Stimmenzahl wiedergewählt. Von schwerer Krankheit gezeichnet, wurde er am 6. Dezember 1854 nochmals wiedergewählt. Josef Munzinger starb am 6. Februar 1855 im Amt. 18



eingesetzte Kommission für die Ausarbeitung einer neuen Bundesverfassung ihre Arbeit auf. Offiziell hiess dieses Gremium «Kommission zur Revision des Bundesvertrages vom 7. August 1815, niedergesetzt von der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung am 16. August 1847». Der Berner Ulrich Ochsenbein präsidierte die Revisionskommission, weil der Kanton Bern damals als Vorort der Eidgenossenschaft turnusgemäss den Vorsitz in der Tagsatzung inne hielt. Am 17. Februar eröffnete er die erste Sitzung. Anwesend waren 21 Mitglieder, die ihren Kanton vertraten. Nur Appenzell und Neuenburg waren noch nicht vertreten, dafür waren beide Basler Halbkantone repräsentiert. Landammann Josef Munzinger vertrat den Kanton Solothurn.² Leider weist das offizielle Protokoll die Wortmeldungen der einzelnen Votanten nicht aus, sodass die verschiedenen Debattenbeiträge nicht den einzelnen Mitgliedern zugeordnet werden können. Mehrere dieser Mitglieder haben jedoch private Protokolle und Berichte verfasst, aus denen hervorgeht, wer sich in welcher Weise an der Debatte beteiligt hatte. Es ist das Verdienst des Historikers Rolf Holenstein, all diese in verschiedenen Archiven aufbewahrten Aufzeichnungen ausgewertet und ediert zu haben. Dank der 2018 erschienen Edition wissen wir, dass der aus Olten stammende Solothurner Landammann Josef Munzinger durch besonders viele Wortmeldungen auffiel.3

Die Revisionskommission musste sich zuerst auf die Reihenfolge der zu behandelnden Inhalte einigen. Auch war zu Beginn noch eher von einem Revisionsprojekt als von einer neuen Verfassung die Rede. Man orientierte sich für die Behandlung der Themen zunächst am Bundesvertrag von 1815 und am nie umgesetzten Revisionsprojekt von 1832. Die grundsätzlichen Fragen des Staatsaufbaus, des Verhältnisses der Gewalten, der Repräsentation der Kantone und des Volkes kamen deshalb erst zur Sprache, als man Themen wie Steuern, Zölle, Unterrichtswesen, Niederlassungsfreiheit ausgiebig debattiert hatte.

Nur eine einzige grundsätzliche Frage diskutierten die Kommissionsmitglieder, bevor sie sich in die Detailfragen vertieften. Es ging um die Quelle der Souveränität: Schliessen sich die 22 Stände zu einem neuen Bund souveräner Mitglieder zusammen, oder gibt sich das Schweizer Volk als souveräne Nation eine eigene Verfassung? Henri Druey (Waadt) trat ein für den Primat der Nation, Jonas Furrer (Zürich) wollte die Kantone an die erste Stelle setzen. Auch Josef Munzinger griff in die Debatte ein, allerdings ohne sich klar für die eine oder andere Seite auszusprechen. Er bemerkte, dass es vorauszusehen gewesen sei, dass es am ersten Tag «kraus gehe». Man müsse die Frage jetzt diskutieren, sonst würden dieselben Schwierigkeiten bei jeder weiteren Frage wieder kommen. Schliesslich obsiegte in der Abstimmung der Antrag, in Artikel 1 die Kantone aufzuführen und in Artikel 2 den Zweck des Bundes anzugeben: Unabhängigkeit gegen aussen, Ruhe und

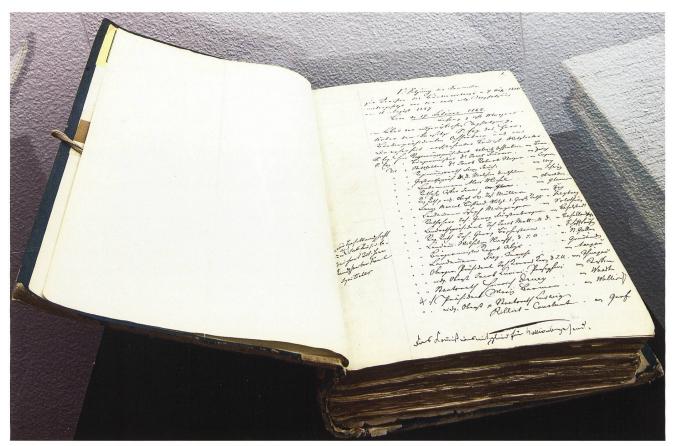
Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und Rechte der Eidgenossen, Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt. Anders als von Munzinger erhofft, war mit diesem Entscheid die Grundsatzfrage nach der Quelle der Souveränität aber keineswegs geklärt, und der Streit zwischen Zentralisten und Föderalisten sollte weiter eskalieren und das Verfassungsprojekt beinahe scheitern lassen.⁴

Bei den Beratungen zu den verschiedenen in der Verfassung zu regelnden Politikbereichen fiel Josef Munzinger durch zahlreiche, meist kurz gehaltene Wortmeldungen auf. Er war nicht der grosse Wortführer, sondern er versuchte durch seine Interventionen die Konsensbildung zu fördern.

Bei der Frage der Militärkapitulationen, worunter man die durch die Kantone oder den Bund organisierten Schweizer Truppen in fremden Diensten verstand, schloss er sich Ulrich Ochsenbein an, der diese Vereinbarungen verbieten wollte. Mit Bezugnahme auf die mit Hilfe eines Schweizer Regiments erfolgte Unterdrückung des Aufstands in Neapel argumentierte er, dass es nicht angehe, dass die Schweiz durch die Stellung von Truppen im Ausland Prinzipien unterstütze, die man zu Hause ablehne.⁵

Josef Munzinger trat entschieden für die Niederlassungsfreiheit für die Angehörigen beider christlichen Konfessionen ein. Darüberhinausgehende Regelungen zur Aufrechterhaltung des religiösen Friedens lehnte er hingegen ab, weil er darin die Ursache neuen Streits sah: «Man ruft religiösen Unfrieden, wenn man religiösen Frieden gebieten will.» Die Niederlassungsfreiheit der «ungetauften Juden» hätte er gern gestattet, doch diese Meinung formulierte er bloss im Konjunktiv, ohne sich weiter dafür stark zu machen. Das Recht auf Asyl befürwortete er grundsätzlich, wollte aber dem Bund die Kompetenz erteilen, Ausländer auszuweisen, welche eine Gefahr für die innere oder äussere Ordnung darstellten. Die Anwendung dieser Bestimmung sollte für den jungen Bundesstaat im Nachgang des europäischen Revolutionsjahrs schon bald zu einer ersten grossen Bewährungsprobe werden.⁶

Die erste ausführliche Wortmeldung Josef Munzingers betraf die Zollunion. Hier bewegte er sich auf vertrautem, aber auch schwierigem Terrain. Er stellte den Antrag von Solothurn vor, wonach der Bund die Kompetenz erhalten sollte, die Zollgebühren ganz oder teilweise an sich zu ziehen. Es folgten längere Ausführungen, wie die Kantone zu entschädigen seien und welche Modelle für die Berechnung der Entschädigungen angewendet werden könnten. Dieser Antrag widersprach der Idee eines gesamtschweizerisch einheitlichen Wirtschaftsraums. Munzinger nahm damit Rücksicht auf die bestehenden Zollkonkordate und führte die Unterschiede zwischen eher industriell oder landwirtschaftlich an. Auch mache es die geografische Lage beinahe unmöglich, dass alle Kantone demselben Zollverein angehörten. Andere Anträge von Wilhelm Naeff (St. Gallen),



In der Ausstellung «Olten regiert sich selber», Einwohnergemeinde Olten 1817–2017, wurde das im Bundesarchiv aufbewahrte Originalprotokoll der Revisionskommission gezeigt. Zu sehen ist die Präsenzliste der ersten Sitzung vom 17. Februar 1848. Landammann Josef Munzinger vertritt den Kanton Solothurn.

Jonas Furrer (Zürich) und Josef Kern (Thurgau) wollten am einheitlichen Wirtschaftsraum festhalten und das gesamte Zollwesen zentralisieren. Dieses Ansinnen setzte sich schliesslich durch, und im Nachhinein dürfte auch Josef Munzinger dankbar gewesen sein, dass er später als für die Finanzen zuständiger Bundesrat nicht mehrere Zollgebiete administrieren musste.⁷

Repräsentation der Kantone oder des Volkes?

Es dauerte drei Wochen, bis die Revisionskommission zur Kernfrage des Verfassungsprojekts vorstiess: Soll die neue Bundesversammlung das Schweizer Volk repräsentieren oder sollen darin, wie bisher in der Tagsatzung, Abgeordnete der Kantone Einsitz nehmen? An dieser Frage entbrannte der Kampf zwischen Zentralisten und Föderalisten. Dass keine der beiden Seiten sich vollständig würde durchsetzen können, war von Beginn weg klar. Umso mehr wurde darum gerungen, ob in der zukünftigen gesetzgebenden Versammlung die Vertretung des Volkes oder der Kantone das Übergewicht haben sollte. Melchior Diethelm (Schwyz) zog aus dieser Kontroverse als Erster die richtigen Schlüsse, indem er sich für das «vollkommene Zweikammersystem» aussprach. Selbst aus einem kleinen, konservativen Kanton stammend, wollte Diethelm mit diesem Vorschlag die Ansprüche grosser und kleiner Kantone sowie diejenigen von Zentralisten und Föderalisten unter einen Hut

bringen. Was er genau mit einem vollkommenen Zweikammersystem meinte, wurde noch nicht klar ersichtlich. Er dürfte aber das Modell von zwei getrennt tagenden, mit gleichen Kompetenzen ausgestatteten
Parlamentskammern im Auge gehabt haben. Jonas
Furrer (Zürich) entwarf dagegen ein gemischtes System,
in dem Volks- und Kantonsvertreter als Bundesversammlung gemeinsam hätten beraten und abstimmen
sollen. Die Volksvertreter hätten darin wegen ihrer grösseren Zahl unweigerlich den grösseren Einfluss gehabt.
Nur für «gewisse Gegenstände» wollte er die getrennte
Abstimmung in zwei Kammern vorsehen.⁸

Die Revisionskommission hatte einen Ausschuss, die «1. Sektion», mit der Ausarbeitung eines Vorschlags zur Organisation der Bundesversammlung beauftragt. Am 19. März wurden die Anträge dieses Ausschusses dem Plenum vorgelegt. Johann Kern (Thurgau) vertrat den Mehrheitsantrag: Die Repräsentanten des Volkes sollten in eidgenössischen Wahlkreisen gewählt werden, daneben würde jeder Kanton durch einen eigenen Repräsentanten vertreten. Beide Repräsentationen sollten vereint tagen, denn die Behandlung der Geschäfte könne nur gewinnen bei «Vereinigung und Austausch der Ansichten». Nur bei Geschäften, die Eingriffe in die Souveränität der Kantone bedingten, sollte die Zustimmung der Kantonsvertreter in einer getrennten Abstimmung notwendig sein. Henri Druey (Waadt) ver-

trat den Minderheitsantrag. Er wollte der Volkskammer grössere Bedeutung geben, indem er ihr die ausschliessliche Behandlung von Geschäften, die «eine prompte Lösung erheischen», zuwies. Auch sollten nur spezielle Geschäfte wie Wahlen in einer gemeinsamen Versammlung beider Kammern behandelt werden.⁹

Nach der Vorstellung dieser – man kann es nicht anders ausdrücken - nebulösen Anträge fehlte der weiteren Diskussion in der Kommission eine klare Richtung. Die Föderalisten fürchteten mit Recht, dass die vorgeschlagenen Lösungen zum Zentralstaat, zu einer neuen Helvetischen Republik führen würden. Diese von Alois Michel (Obwalden) und Felix Sarasin (Basel-Stadt) vorgebrachte Kritik provozierte wiederum Josef Munzinger zu einem kurzen Votum: Bisher sei er Anhänger des Bestehenden gewesen und in der Minderheit geblieben, nun wolle er helfen, «ein anderes System» aufzubauen. Später doppelte er nach mit der Aufforderung an die Kommission, die vorliegenden Anträge weiter auszuarbeiten und erst danach über sie abzustimmen.¹⁰ Die Revisionskommission debattierte in der Folge auch über die Grösse der Volksvertretung, der insofern eine grosse Bedeutung zukam, als bei gemeinsamen Debatten und Abstimmungen beider Kammern die Anzahl der Volks- oder Kantonsvertreter darüber entschied, ob der Volks- oder der Ständekammer das grössere Gewicht zukam. In der Abstimmung obsiegte schliesslich die Variante, dass «auf 20 000 Seelen» ein Volksvertreter gewählt werden sollte, was darauf hinauslief, dass ungefähr 100 Mitglieder in der Volksvertretung 22 bis 44 Repräsentanten der Kantone gegenübergestanden wären. Die Frage, welche Grösse die Wahlkreise haben sollten, konnte vorerst nicht geklärt werden, auch weil sie mit der Frage der angemessenen Vertretung der Kantone vermischt wurde. Dies veranlasste Josef Munzinger zu dem radikalen Vorschlag, für die ganze Schweiz nur einen einzigen Wahlkreis vorzusehen. Um die zu erwartende Flut an Kandidaten für die etwa 100 zu vergebenden Sitze bewältigen zu können, seien dann eben zwei bis drei Wahlgänge nötig.¹¹

Am meisten redeten und stritten die Mitglieder der Revisionskommission über die Aufteilung der Kompetenzen zwischen der Volks- und der Ständevertretung. Für Ulrich Ochsenbein war dies «der Knoten, der über das ganze Projekt entscheidet». Er versuchte Reibungen zwischen den beiden Kammern zu vermeiden, indem er bestimmte Geschäfte ausschliesslich der Volks- beziehungsweise der Ständekammer zuwies. So hätten die Volksvertreter über Angelegenheiten entscheiden sollen, die neu dem Bund übertragen worden wären, während die Ständevertreter unter anderem für Wahlen und die Beziehungen zum Ausland zuständig gewesen wären.¹² Josef Munzinger entgegnete, dass die von Ochsenbein vorgeschlagene Aufteilung der Kompetenzen undurchführbar sei. Auch den Minderheitsantrag von Druey könne er nicht billigen, weil er der Tagsatzung fast nichts mehr überlasse. Was sei also jetzt zu tun? Man

werde «eben den beiden Richtungen, dem Kantonalismus und dem Nationalismus, die Spitze brechen müssen». Unterstützung fand er bei Melchior Diethelm, der endlich die Gelegenheit gekommen sah, seine Idee eines vollkommenen Zweikammersystems vorzutragen, das sich am Vorbild der Vereinigten Staaten von Amerika orientierte: «Über alle Gegenstände sollen beide Kammern entscheiden, und zwar so, dass für alle Beschlüsse in beiden Kammern die Mehrheit sein muss.»¹³

Die Geburtsstunde des Zweikammersystems

Josef Munzinger nahm den Vorstoss von Diethelm für ein vollkommenes Zweikammersystem auf und hob an zu einer beinahe prophetischen Rede:

«Es stehen sich zwei Systeme schroff gegenüber, das Kantonalsystem und das Nationalsystem. Suchen wir beide etwas vorzuschieben. Dann entsteht ein Mittelsystem, das uns nicht nur auf einige Jahre, sondern auf lange vereinigen wird. Auf andere Weise kann nicht geholfen werden. (...) Ich glaube, wir suchen den Stein der Weisen schon lange und finden ihn nicht, und doch liegt er zu unseren Füssen. Nehmen wir das nordamerikanische System an, ohne den allmächtigen Präsidenten. Man sagt, die Verhältnisse seien zu sehr von den unsrigen verschieden. O ja, sie sind verschieden. Aber in welcher Weise? Sollten sie gleich sein, so müssten wir in unserm Bunde Staaten haben, die sich zueinander verhielten wie Uri und Neapel, und die doch, jeder Staat, nur einen Repräsentanten wählen müssten. Die Geschichte von Nordamerika ist für uns. Lange schon ist es ein glücklicher Staat und hat noch keine Bundesrevolution erlebt.

Man sagt, die Geschäfte gehen schleppend. Das Glück der Schweiz hat oft auf dieser Langsamkeit beruht. Sie ist die *providentia divina* (göttliche Vorsehung) und die *confusio hominum* (Verwirrung der Menschen). Aber die Verzögerung wird nicht halb so gross sein, wie man sie befürchtet. In der Mitte dieser beiden Kammern, die wir bilden wollen, wird eine dritte stehen, die ihre Macht ausüben wird. Es ist dies die öffentliche Meinung. Wenn etwa die eine oder die andere Kammer einen Beschluss nur aus Bosheit verweigern wollte, so wird die öffentliche Meinung zwingend auftreten. Die Tagsatzung wird vor Übereilung der Nationalkammer schützen, ohne Hemmschuh zu sein.»¹⁴

Wie geschichtsmächtig dieses Programm werden sollte, konnte Josef Munzinger damals nur erahnen. Auch mag sein Lob der schweizerischen Bedächtigkeit aus heutiger Sicht übertrieben erscheinen. Es bleibt aber die unbestreitbare Tatsache, dass dieses in den Institutionen von Nationalrat, Ständerat und vereinigter Bundesversammlung verwirklichte Zweikammersystem der Schweiz über 175 Jahre eine unvergleichliche Stabilität beschert hat.

Nach der eindrücklichen Rede Munzingers sprach sich die Revisionskommission mit 17 von 21 Stimmen für das vollkommene Zweikammersystem aus. Dass Munzinger die Kommission von den Vorzügen des Antrags Diethelms überzeugen konnte, lag nicht nur an seiner überzeugenden Ansprache, sondern hatte seinen tieferen Grund in den informellen Zusammenkünften, die des Abends im nur wenige Schritte vom Rathaus des Äusseren Standes entfernten «Zunfthaus zu Schmieden» stattfanden. Am Vorabend des 23. März hatte sich unter den dort Versammelten die Erkenntnis durchgesetzt, dass nur das Zweikammersystem nach nordamerikanischem Vorbild der Volkssouveränität und der Souveränität der Kantone gleichermassen gerecht werden konnte. Im Nachhinein erschien diese Erkenntnis den Kommissionsmitgliedern wie eine Erleuchtung. Wie es Josef Munzinger ausdrückte, ist das Zweikammersystem «wie ein rettender Himmelsbote, wie ein Niklaus von der Flüe in die Herzen der Mitglieder der Revisionskommission niedergestiegen». So habe die Kommission am Tag des Festes von Niklaus von Flüe diesen Entscheid gefällt.15

Eine Revolution von oben

Am 8. April 1848 verabschiedete die Revisionskommission den bereinigten Text der Bundesverfassung. Die Tagsatzung nahm die Verfassung in dieser Form an und unterbreitete sie der Abstimmung durch Volk und Stände. Diese Volksabstimmung war insofern ein revolutionärer Akt, als der bestehende Bundesvertrag keine Revisionsmöglichkeit durch einen Volksentscheid vorsah und eine ordentliche Revision der Zustimmung aller Kantone bedurft hätte. Die Abstimmung über die neue Bundesverfassung war ein klarer Vertragsbruch. Die Legitimität der neuen Verfassung hatte einen revolutionären Ursprung, indem sich das Schweizer Volk als Souverän des neuen Bundesstaates aus eigenem Recht selber konstituierte.

Am 6. Juni 1848 fand die Abstimmung über die neue Bundesverfassung statt. Die Durchführung in den einzelnen Kantonen verlief sehr verschieden. Nur 14 Kantone führten eine dem heutigen System vergleichbare Volksabstimmung durch, in sechs Kantonen oder Halbkantonen oblag der Entscheid der Landsgemeinde, und in Freiburg und Graubünden stimmten die Kantonsparlamente ab. Im Kanton Luzern wurden die etwa 30 Prozent Stimmenthaltungen kurzerhand den Ja-Stimmen zugeschlagen. Beinahe drei Viertel der Stimmenden nahmen die Verfassung an, die Zustimmung des Volkes kann also auch unter Berücksichtigung der Mängel als gesichert gelten. Auch die Mehrheit der Kantone und Halbkantone nahm die Verfassung mit 15 ½ zu 6 ½ Stimmen an. Am 12. September 1848 wurde die Bundesverfassung schliesslich durch die Tagsatzung in Kraft gesetzt.16

Aus dem europäischen Völkerfrühling war ein Völkerherbst geworden. In allen Ländern triumphierte die Gegenrevolution, oder es entstand, wie in Frankreich unter Napoleon III., ein neues autoritäres Regime. Einzig in der Schweiz gelang es, eine freiheitliche und demo-

kratische Verfassung auf Dauer zu installieren.¹⁷ Dass hier die Ideale der 48er Revolution verwirklicht werden konnten, lag auch daran, dass kein Umsturz stattfand, sondern dass die Revolution von oben ausgelöst und gesteuert wurde. Die neue Verfassung war nicht das Resultat von Barrikadenkämpfen. Es war das entschlossene Handeln der Mehrheit der fortschrittlich-liberal regierten Kantone und der Tagsatzung, welches die alte Ordnung zu Fall brachte und eine neue Verfassung begründete. Den reaktionären Mächten im Umfeld der Schweiz fehlte so jeder Anlass oder auch nur der Vorwand, um im Sinne der Gegenrevolution zu intervenieren, sofern sie nicht ohnehin mit der Niederschlagung der Revolutionen in ihren Ländern beschäftigt waren.

Viele Väter und ein Geburtshelfer

Die neue Bundesverfassung hatte viele Väter. Unter den Mitgliedern der Revisionskommission wären hier zu erwähnen Ulrich Ochsenbein, Hernri Druey, Friedrich Frey-Herosé, Jonas Furrer, die alle zusammen mit Munzinger im selben Jahr in den Bundesrat gewählt wurden. Sie alle trieben das Verfassungsprojekt tatkräftig voran, sie blieben aber auch gefangen in ihren Auffassungen in Bezug auf Volkssouveränität oder Bewahrung kantonaler Selbstbestimmung. Sie waren deshalb nicht in der Lage, tragfähige Kompromisse zu entwickeln. Erst durch die Intervention von Melchior Diethelm, der in überzeugender Weise die Vorzüge des zentralstaatlichen und des föderalen Modells vereinigte, konnten diese Gegensätze überwunden werden. Entscheidend für die Annahme des Vorschlags von Melchior Diethelm war aber der Auftritt Josef Munzingers. Er vermochte es, die Mitglieder der Revisionskommission von den Vorzügen des vollkommenen Zweikammersystems zu überzeugen, obwohl - oder weil? - diese Idee ursprünglich nicht von ihm stammte. So wurde Josef Munzinger zum Geburtshelfer der Bundesverfassung und der modernen Schweiz.

- 1 Bleyer Alexandra: 1848. Erfolgsgeschichte einer gescheiterten Revolution, Stutt-gart 2022, S. 70-82 u. 97-117.
- 2 Protokoll über die Verhandlungen der am 16. August 1847 durch die hohe eidgenössische Tagsatzung mit der Revision des Bundesvertrags vom 7. August 1815 beauftragten Kommission, verfasst durch den Sekretär der Kommission, Herrn eidg. Kanzler Schiess, und gedruckt in Folge des Beschlusses der Kommission, o. J.
- 3 Holenstein Rolf: Stunde Null. Die Neuerfindung der Schweiz im Jahr 1848. Die Privatprotokolle und Geheimberichte der Erfinder, Basel 2018, 2023².
- 4 Holenstein, a. a. O., S. 494-497.
- 5 Holenstein, a. a. O., S. 504.
- 6 Holenstein, a. a. O., S. 530, 548, 566.
- 7 Holenstein, a. a. O., S. 673, 675, 685f.
- 8 Holenstein, a. a. O., S. 688-690.
- 9 Holenstein, a. a. O., S. 723-725.
- 10 Holenstein, a. a. O., S. 729-732 11 Holenstein, a. a. O., S. 743-746
- 11 Holenstein, a. a. O., S. 743-746
- 12 Holenstein, a. a. O., S. 769f.
- 13 Holenstein, a. a. O., S. 774-776.
- 14 Privatprotokoll Konrad Oertli, Holenstein, a. a. O., S. 781f.
- 15 Der Todestag von Niklaus von Flüe war nicht der 23., sondern der 21. März. Holenstein, a. a. O., S. 793f.
- 16 Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848 bis 2007, hsg. v. W. Linder, Ch. Bolliger, Y. Rielle, Bern-Stuttgart-Wien 2010, S. 19f.
- 17 Bleyer, a. a. O., S. 284.
- 18 Das Bundesratslexikon, hsg. v. Urs Altermatt, Zürich 2019, S. 51-56.